

UMWELTRECHT AKTUELL.

JKU

Institut für Umweltrecht



AUSGABE 2/2020

INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonntenen!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

Schweizer Rechtsprechung: Klimaschutz ist „rechtfertigender Notstand“	2
Niederländisches Höchstgericht: Klimaschützer gewinnen Klimaklage nun auch in letzter Instanz !	3
Engagierte Umsetzungspolitik im Klimaschutz notwendig!	4
Bericht: Vortrag „Klagen gegen die Verursacher: Klimaschutz auf dem Rechtsweg“	5
E. Wagner/D. Ecker, „Naturverträglichkeitsprüfung“ erschienen	5

SCHWEIZER RECHTSPRECHUNG: KLIMASCHUTZ IST „RECHTFERTIGENDER NOTSTAND“

Am 22. 11. 2018 gegen Mittag betreten zwölf Klimaaktivisten eine Filiale der Bank *Credit Suisse* im Stadtkern von Lausanne. Um gegen die klimaschädliche Investitionspolitik der Bank zu protestieren, spielten sie Tennis in der Vorhalle, inklusive Netz. Mit dieser Aktion wollten sie den Tennisstar Roger Federer, dessen Hauptsponsor die *Credit Suisse* ist, und die Öffentlichkeit auf diese Investitionen aufmerksam machen. Trotz Aufforderungen des Filialleiters verließen die Aktivisten die Bank nicht und die meisten blieben auch nach Eintreffen der Polizei in der Filiale. Sie mussten schließlich einzeln abgeführt werden, jedoch erfolgte der Protest gewaltfrei.

Die Bank zeigte die zwölf Aktivisten in der Folge wegen Hausfriedensbruch an und sie wurden von der Staatsanwaltschaft zu Geldstrafen deswegen und wegen Widerstand gegen Anordnungen der Polizei verurteilt. Diese Strafbefehle wurden von den Aktivisten angefochten.

Das Berufungsverfahren endete mit einem „historischen Urteil für die Schweizer Rechtsprechung“, so die Anwälte der Aktivisten, denn der Richter befand das Handeln der Aktivisten für notwendig und angemessen und somit rechtmäßig. Es läge ein rechtfertigender Notstand aufgrund des Klimawandels und dessen drastischen Folgen vor. Ihr Handeln sei der einzige Weg, eine Reaktion der Bank zu erreichen und Aufmerksamkeit seitens der Medien und der Öffentlichkeit zu erhalten.

Die Staatsanwaltschaft hat bereits Berufung gegen diesen Freispruch eingelegt und somit ist es fraglich, ob dieser Argumentation weiter gefolgt wird. Das Schweizer Bundesgericht war jedenfalls noch nie mit rechtfertigendem Notstand in Zusammenhang mit Protestaktionen konfrontiert.¹

Im österreichischen Strafrecht regelt § 10 StGB den entschuldigenden Notstand und durch § 1306a ABGB findet der Notstand auch Anwendung im Zivilrecht.

In Österreich war der OGH in der Entscheidung 4 Ob 201/18i vom 13. 6. 2019 bereits mit einem Fall der Demonstrationshaftung befasst. Hier wurden Protestanten, die gegen den Bau eines Sakralgebäudes im Grüngürtel wochenlang demonstriert und im Zuge dessen die Bauarbeiten behindert hatten, zu Schadenersatz verurteilt. Der OGH sprach hier aus, dass ein Missbrauch der Versammlungsfreiheit gem Art 11 EGMR vorliegt.

Auch der EGMR war in der Entscheidung *Krudevicius/Litauen*² bereits mit Demonstrationshaftung konfrontiert und hier stellte fest, dass die Versammlungsfreiheit gem Art 11 EGMR keine vorsätzlichen Störungen anderer in der Ausübung ihrer rechtmäßigen Tätigkeit rechtfertigt. In casu hatten Demonstranten mehrere Autobahnen blockiert.

Beide Gerichte haben im Zuge ihrer Urteile jedoch nicht den rechtfertigenden Notstand in Betracht gezogen. Es steht zwar außer Frage, dass der Klimawandel drastische Maßnahmen erfordert, wie weit diese Maßnahmen jedoch gehen dürfen ist momentan eines der strittigsten Themen von Politik und Gesellschaft. Das Urteil des Bundesgerichts der Schweiz wird also neben einer juristischen Frage auch aktuelle gesellschaftliche Themen behandeln. Wir erwarten die Entscheidung mit Spannung!

Michaela Felbauer

¹ <https://www.letemps.ch/suisse/jugement-occupation-credit-suisse-lurgence-climatique-repousse-contours-letat-necessite>.

² 37553/05, 15.10.2015.

NIEDERLÄNDISCHES HÖCHSTGERICHT: KLIMASCHÜTZER GEWINNEN KLIMAKLAGE NUN AUCH IN LETZTER INSTANZ !

Im Jahr 2015 hat die niederländische Stiftung *Urgenda* Klage gegen den niederländischen Staat mit der Behauptung erhoben, dieser habe keine ausreichenden Vorschriften gegen den Klimawandel erlassen (Reduktion um nur 17% statt 25%). Als rechtlicher Anknüpfungspunkt wurde ein Verstoß gegen Art 2, 8 EMRK, Art 13 EMRK vorgebracht, da der Klimawandel zu einer Bedrohung des Lebens, des Wohlergehens und der Lebensumwelt (Art 2 und 8 EMRK) führe. Das Bezirksgericht Den Haag gab den Umweltschützern Recht. Die nationalen Klimaschutzziele seien zu schwach ausgestaltet und verstie-

ßen somit gegen die Menschenrechte. Das Berufungsverfahren bestätigte das Urteil des Erstgerichts. Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts legte der Staat Kassationsbeschwerde beim Hoge Raad (Oberster Gerichtshof der Niederlande) ein. Der Hoge Raad hat mit seinem Urteil vom 20. 12. 2019 nun bestätigt, dass aus der UN Klimakonvention die positive Pflicht des Staates resultiere, Reduktionsmaßnahmen zu ergreifen, und die Beschwerde des Staats zurückgewiesen.

Erika Wagner

ENGAGIERTE UMSETZUNGSPOLITIK IM KLIMASCHUTZ NOTWENDIG!

Europarechtlicher Rahmen

Die EU hat im Rahmen des sog „Winterpaketes 2018“ den Weg zum dekarbonisierten Energiesystem vorangetrieben. Bis 2030 wird eine Verringerung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40% bis 2030 im Vergleich zu 1990 angestrebt. Bis 2050 soll die Klimaneutralität erreicht werden; vgl. „*Ein sauberer Planet für alle*“, Vision für eine klimaneutrale Wirtschaft bis 2050 („netto Null“), EK-Mitteilung COM(2018) 773 fin. Es gilt, die politischen Kräfte zu einer korrekten und engagierte Umsetzung der neuen energie- und klimarelevanten Rechtsakte der EU durch die Bundesregierung zu ermutigen. Es bedarf einer engagierten Umsetzungspolitik zur Implementierung folgender novellierter EU- Rechtsakte:

- Gebäudeeffizienz-RL (EU) 2018/844
- Erneuerbare-Energie-RL (EU) 2018/2001
- Energieeffizienz-RL (EU) 2018/844
- Treibhausgasemissionshandels-RL (EU) 2018/410

Unmittelbar anwendbar aufgrund des Verordnungscharakters sind die LULUCF-VO (EU) 2018/84, die Lastenteilungs-VO (EU) 2018/842 sowie die Governance-VO (EU) 2018/1999.

Generelle Forderungen in der Umsetzung und Weiterführung der Klimapolitik

Generell erscheint eine **Distanzierung von der Klimaschutzpolitik, die das Verbot des „Golden Platings“ in das Zentrum der Umsetzung stellt**, notwendig, da in der Vergangenheit oftmals viele sinnvolle Maßnahmen wegen dieses Dogmas unterblieben sind, vielmehr zu unübersichtlichen Detailregelungen in der Materie des Energie- und Klimaschutzrechts geführt haben, was die Rechtsunterworfenen vor große Schwierigkeiten stellt.

- (1) Ein Umdenken hin zu einer **mutigeren Umsetzungspolitik** ist notwendig. Die Mitgliedstaaten können in vielen der durch die Rechtsakte vorgeschlagenen „Schlüsselstrategien“ ambitioniert(er) vorgehen.
- (2) Die Materie des Energie- und Klimaschutzrechts hat sich zu einem Sammelsurium von Details und kuriosen Expertenlösungen verselbständigt: **Neue Umsetzungspolitiken**

müssen weg von der derartigen **Ansammlungen von fraglichen „Kompromissen“**, die für Nichtbeteiligte kaum mehr durchschaubar sind. Es bedarf einer Trendumkehr zu einer „gewollten“ Einfachheit von Gesetzen. Dies würde das Anliegen des Klimaschutzes befördern. Auch die Glaubwürdigkeit der Politik würde von einer transparenteren und einfacheren Rechtssetzung profitieren.

- (3) **Mehr Mitsprache von Einzelnen und NGOs im Klimaschutzrecht.** Das Dogma, dass Klimaschutz ein überindividuelles Thema sei und es daher keine subjektiven Rechte des Einzelnen geben könne, ist verfehlt. Klimaschutz betrifft á la longue fundamentale Grundrechte: Leben und Wohlbefinden jedes einzelnen Menschen (Art 2 MRK, Art 8 MRK, Art 2 und Art 3 GRC). NGOs von Beteiligungs- und Rechtsschutzagenden generell in Umweltverfahren, besonders aber in Klimaschutzagenden fernzuhalten (wie dies im derzeitigen Genehmigungsregime aber der Fall ist), ist anachronistisch und entspricht keinesfalls mehr den Bedürfnissen und Anforderungen unserer Zeit. Überhaupt ist ein völliges Neudenken der Rechte der Bürger und Bürgerinnen sowie der NGOs gefragt. Komplementär dazu könnte den Umweltanwaltschaften die Wahrnehmung von Klimaschutzagenden in sämtlichen klimabezogenen Materien überantwortet werden und diese zu Umwelt- und Klimaanwaltschaften ausgebaut werden.
- (4) Es bedarf einer **Umkehr hin zur Wahrnehmung politischer Verantwortung** für eine der größten Herausforderungen für das Gemeinwesen (gemeint der Klimaschutz) und weg von den Schuldzuweisung an den einzelnen Bürger/die einzelne Bürgerin. Das heißt ganz und gar nicht, dass der Einzelne untätig bleiben soll (Mobilitätsverhalten, Fleischkonsum etc). Es macht aber sehr wohl einen Unterschied, ob der Bürger/die Bürgerin dabei „allein auf weiter Flur“ ist oder „Rückenwind“ bekommt.

Erika Wagner

BERICHT: VORTRAG „KLAGEN GEGEN DIE VERURSACHER: KLIMASCHUTZ AUF DEM RECHTSWEG“

Am 29. Jänner 2020 referierte Frau Prof.ⁱⁿ Wagner im Rahmen der Vortragsreihe „Denk.Mal.Global 2020 – Wege zur Klimagerechtigkeit“ im Wissensturm Linz zum Thema „Klagen gegen die Verursacher: Klimaschutz auf dem Rechtsweg“.

(Fotos: Lydia Burgstaller)



E. WAGNER/D. ECKER, „NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG“ ERSCHIENEN

Soeben ist der Band *E. Wagner/D. Ecker, Naturverträglichkeitsprüfung* erschienen.



Zu den bibliographischen Daten:

Jan Sramek Verlag,
Wien, 2020,
XX, 296 Seiten
ISBN: 978-3-7097-0210-9
€ 78,-

Zum Inhalt:

Das rechtliche Fundament für die Umsetzung von Natura 2000 bilden die Vogelschutz- und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen

Union. Kernstück ist dabei die sogenannte Naturverträglichkeitsprüfung, in der die Auswirkungen von Plänen und Projekten auf die Schutzgüter der beiden Richtlinien geprüft werden. Die vorliegende Studie widmet sich der Aufarbeitung der europäischen Rechtsgrundlagen, der rechtlichen Analyse der nationalen und europäischen Judikatur zur Verträglichkeitsprüfung und der korrekten nationalen Umsetzung des europäischen Rechts. Mit dem vorliegenden Werk soll allen Befassten, sei es Sachverständigen, Expertinnen und Experten aus der Praxis, den vollziehenden Behördenvertreterinnen und -vertretern sowie Projektantinnen und Projektanten eine Hilfestellung geboten werden.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.